

## § 1 Beratungsleistungen

Beratungsleistungen im Sinne des Vertrags sind neben den Beratungsgesprächen mit dem/der Auftraggeber/-in auch der gesamte im Zusammenhang mit dem Beratungsfall anfallende Zeitaufwand, wie etwa Aktensichtung und Recherche, Entwicklung und Aufbereitung von Bilanzen und Entscheidungshilfen, Erstellen von Angeboten, Gespräche mit Produktgebern, Dokumentation der Beratung etc.

## § 2 Einmalige Honorarvergütung

Soweit Honorarvergütung vereinbart wurde gelten folgende Regelungen:

- I. Honorar auf Stundenbasis
  1. Der/die Auftraggeber/-in verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Beratungsleistungen in vereinbarter Höhe je Stunde. (ggfls. zzgl. 19% MwSt und Reisekosten, soweit die Beratung außerhalb Berlins stattfindet)
  2. Angefangene Stunden ermäßigen sich entsprechend, wobei für jede Beratungsleistung zumindest ein anteiliges Honorar für die Dauer von 20 Minuten als vereinbart gilt.
  3. Sollen Beratungsleistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers / der Auftraggeber/-in an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von **20** Prozent des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.
- II. Pauschalhonorar
  1. Alternativ verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in zur Zahlung eines Pauschalhonorars in vereinbarter Höhe (ggfls. zzgl. 19% MwSt und Reisekosten, soweit die Beratung außerhalb Berlins stattfindet).
  2. Durch Zahlung dieses Pauschalhonorars sind alle im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des jeweiligen Geschäfts erbrachten Beratungsleistungen abgegolten.

## § 3 Sachkosten

1. Im Zusammenhang mit der Beratung angefallene Sachkosten, insbesondere Kopierkosten, Reisekosten innerhalb Berlins, Porti, Telefon- und Telefaxkosten sind bereits in der Vergütung beinhaltet und müssen nicht separat erstattet werden. Dies gilt jedoch nicht für Reise- und Verpflegungskosten bei Beratungsfällen außerhalb Berlins.
2. Für den Zeitaufwand für Reisen im Zusammenhang mit Beratungsleistungen außerhalb Berlins steht dem Berater ein Honorar in der Höhe von 30 Prozent des vereinbarten Stundensatzes zu. Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand im Zusammenhang mit Beratungsleistungen außerhalb Berlins sind nach den in der Reisegebührevorschrift für Bundesbeamte (in der jeweils geltenden Fassung) anerkannten Sätzen zu vergüten.

## § 4 Verrechnung mit Provisionen

1. Kommt es im Rahmen einer Beratungs- oder Vermittlungsleistung, bei welcher der Berater mit dem/der Auftraggeber/-in ein Beratungshonorar vereinbart hat, zum Abschluss eines provisionspflichtigen Vertrages, etwa weil ein provisionsfreier Tarif nicht zur Verfügung steht, so entfällt der Honoraranspruch bis zur Höhe der Provision.
2. Ein von der Provision (etwa infolge höheren Beratungsaufwandes oder nicht erfolgter Vermittlung) nicht gedeckter Honoraranspruch gilt weiterhin als vereinbart.

## § 5 Laufende Servicevergütung

1. Servicevergütung kann im Rahmen von Vermögensberatung ab 50.000.- € Volumen gewählt werden.
2. Für Servicevergütung gelten die Regelungen zum Pauschalhonorar sinngemäß jedoch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses über die vereinbarte Laufzeit des Vertrages.
3. Die Servicevergütung setzt sich wie folgt aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- Beim Volumenmodell wird der Berechnung des Honorars ein Prozentsatz der durchschnittlichen Vermögenswerte zugrunde gelegt, der quartalsweise zu entrichten ist. Bei Erstberatung mit Bestandsanalyse entsteht zusätzlich ein einmaliger Honoraranspruch.
- Beim Erfolgsmodell wird eine monatliche Servicegebühr und zusätzlich je Kalenderjahr eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20% des Wertzuwachses, der 3% p.a. bezogen auf den Vermögenswert des Vorjahres übersteigt, fällig. Eventuelle Wertverluste des Vorjahres müssen zunächst ausgeglichen werden, bevor eine Erfolgsbeteiligung erhoben wird.

## § 6 Zahlungsmodalitäten

1. Einmalige Honorarvergütungen werden bei Rechnungserhalt abzugsfrei durch den/die Auftraggeber/-in zur Zahlung fällig.
2. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (laufende Servicevereinbarung) werden die Leistungen je nach Vergütungsbestandteil zum Ende eines Kalendermonats, Kalenderquartals oder Kalenderjahres abgerechnet. In diesem Fall ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung obligatorisch

## § 7 Provisionsvergütung

Soweit Provisionsvergütung vereinbart wurde gelten folgende Zusatzbestimmungen:

1. Es wird vereinbart, dass der/die Auftraggeber/-in für den Fall, dass ein Geschäftsabschluss aus nachstehenden Gründen nicht zustande kommt, dennoch Provisionsanspruch als Ersatz für Aufwand und Leistungen zu leisten hat. Dieses Entgelt ist jedoch der Höhe nach mit der im Fall des Geschäftsabschlusses zustehenden Provision begrenzt: Ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere zu leisten, wenn
  - das in Aussicht genommene Geschäft wider Treu und Glauben nicht zustande kommt, etwa weil ein dafür erforderlicher Rechtsakt vom Kunden ohne beachtenswerten Grund nicht vorgenommen wird;
  - Wenn das in Aussicht genommene Geschäft nicht mit dem/der Auftraggeber/-in, sondern mit einer anderen Person zustande kommt und der/die Auftraggeber/-in dieser Person die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat;
  - das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Partei zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.
2. Es wird weiterhin vereinbart, dass der/die Auftraggeber/-in ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmungen auch dann zu leisten hat, wenn dem Makler ein Beratungsauftrag erteilt wurde und dieser von dem/der Auftraggeber/-in vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird oder das Geschäft während der Dauer des Beratungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen von dem/der Auftraggeber/-in beauftragten Maklers oder auf andere Art zustande kommt.

## § 8 Bewertung unentgeltlicher Leistungen

1. Verwertet ein Kunde nachträglich für sich oder Dritte Informationen, Konzepte, Gutachten, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die der Berater im Rahmen einer provisionsbasierten Beratung unentgeltlich bzw. ohne Vereinbarung eines Honorars erstellt hat, so gilt ein angemessenes Stundenhonorar für den Zeitaufwand der Erstellung und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen als vereinbart.
2. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn der Kunde nach vorangehender Beratung für die eine Provisionsvergütung vereinbart war direkt mit dem Anbieter oder einem Direktversicherer abschließt.